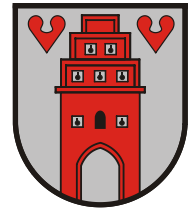


Amtsblatt

für die Stadt Friesoythe



Friesoythe, 07.05.2025

Jahrgang 2025, Ausgabe Nr.5

Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Stadt Friesoythe für das Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung der Stadt Friesoythe für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Friesoythe in der Sitzung am 02. April 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 52.735.809 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 57.125.427 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 30.000 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 49.575.900 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 51.018.600 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 9.044.100 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 26.122.100 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 14.408.000 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.277.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 14.408.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 2.800.000 € veranschlagt
(2026 = 1.400.000 €; 2027 = 1.400.000 €).

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.260.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden in der Hebesatzsatzung vom 18.12.2024 festgesetzt. Nachrichtlich werden sie wie folgt aufgeführt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	281 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

2. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO, für die ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchgeführt werden soll, wird auf 600.000 € festgelegt.

Friesoythe, den 02. April 2025

STADT FRIESOYTHE

Sven Stratmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Cloppenburg am 25.04.2025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.05.2025 bis 22.05.2025 und vom 26.05.2025 bis 27.05.2025 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie am 23.05.2025 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr zur Einsichtnahme im Rathaus am Stadtpark, Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe, Zimmer 237, öffentlich aus.

Gleichzeitig liegt ab dem 19.05.2025 der Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Friesoythe in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran gemäß § 151 NKomVG öffentlich aus.

Friesoythe, 07. Mai 2025

Stadt Friesoythe
Der Bürgermeister

Im Auftrage

Vahl
Fachbereichsleiter Finanzen,
Bürgerservice und Soziales